



ANTRAG

zur

Herstellung

Unterhaltung

Änderung

Erneuerung

Beseitigung

eines Entwässerungsanschlusses

Antragsteller:

(Nachname)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon)

(Mobil)

Grundstückseigentümer:

(Nachname)

(Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Telefon)

(Mobil)

**Anzuschließendes
Grundstück:**

Brensbach Ortsteil _____

(Straße, Hausnummer)

Flur _____ Nr. _____



Anzuschließen an: _____

Der Aushub des Rohrgrabens erfolgt durch:

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt durch:

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefon)

Bemerkungen: Der Grundstückseigentümer beantragt, unter Anerkennung der ihm bekannten Bedingungen – lt. der bestehenden Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Brensbach, - für sein Grundstück den Anschluss an die Kanalisation. Der Antragsteller versichert, dass er die Anlage „Besondere Bedingungen“ erhalten hat und die darin aufgeführten Vorschriften einhält.

Brensbach, den _____
(Datum, Unterschrift)

Dieser Antrag ist in zweifacher Ausfertigung auszufüllen. Ein Exemplar ist unterschrieben bei der Gemeinde einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

**Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nach dem die Rohrleitung durch unser Bauamt abgenommen ist.
Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen.**

Anlage: „Besondere Bedingungen“

Besondere Bedingungen

für das Herstellen von Hausanschlussleitungen
zur Be- und Entwässerung von Grundstücken
als Anlage zum Antrag

Der Grundstückseigentümer hat den Leitungsgraben bis zur Hauptleitung herzustellen und bei der Grundstücksentwässerung, die Entwässerungsleitung zu verlegen. Die Allgemeinen Technischen- und Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

Die Verlegung der Wasserversorgungsleitung, der Anschluss an die Hauptversorgungsanlage sowie die Installation der Wasserzähler wird durch den Rohrmeister der Gemeinde Brensbach durchgeführt.

Soweit der Leitungsgraben im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen verläuft, ist derselbe durch eine von der Gemeinde zugelassene Fachfirma herzustellen und zu schließen. Die Oberfläche ist entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzurichten. Die Gemeinde behält sich vor, im Bereich des verfüllten Rohrgrabens die Verdichtung mittels Künzelversuche zu überprüfen. Die Bereitstellung des Gerätes hat durch die Fachfirma zu erfolgen. Werden hierbei unbefriedigende Ergebnisse erzielt, ist das verfüllte Material auszubauen und erneut ordnungsgemäß herzustellen.

Soweit bei Neuanschluss der Wasserversorgung keine Anschlussmöglichkeit für den Bauwasserzähler im Gebäude besteht, ist für die Unterbringung des Zählers eine entsprechende Möglichkeit in Form eines Schachtes von 1,00 x 1,00 m mit fester Wandung oder Gleichwertiges zu schaffen. Der Grundstückseigentümer hat den Bauwasserzähler während der Bauzeit gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und Diebstahl ausreichend zu schützen. Sollte das Zählwerk während der Bauzeit beschädigt werden, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen. Unterlässt der Eigentümer die Anzeige wird der Verbrauch geschätzt, jedoch mit mindestens 10 m³/ Tag seit Einbau des Wasserzählers.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung in der jeweiligen geltenden Fassung.

Der Gemeindevorstand